

Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

**W**on**S**tes**S**naden**F**riederich,  
 König in Preussen, Marggraf zu  
 Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-  
 Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von  
 Schlesien, Souverainer Prinz von Dranien, Neuschatel und Wallen-  
 gin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern zu Magdeburg, Cleve,  
 Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden,  
 zu Mecklenburg und Grossen Herzog 2c. 2c.

Liebe Getreue! Euch ist zwar untern 13. April a. p. zu Einseindung der Hffort-  
 schen Tabelle das Ende des Monats January pro Termino gesetzt/ und nach-  
 dem Ihr so wohl unter einmeldeten Dato als auch untern 11. Jan. a. c. umständlich  
 instruiret seyd/ wie Ihr diese Tabelle nach jeder Rubrique Unserer allergnädigsten  
 Intention gemäß auf das accurateste anfertigen sollet; so ist auch dabey zugleich an-  
 befohlen/ deren Einseindung bey Fünf Rthlr. Straffe über die gezeigte Zeit nicht zu  
 verzögern.

Da aber dem obnerachtet einige dieser Tabellen sehr spät und allererst im Junio  
 eingekommen sind; Wir aber untern 6ten h. m. befohlen haben/ daß dieselbe bey Ver-  
 meidung Unserer höchsten Ungnade mit dem Ablauf dieses Jahres pro 1752. nach  
 Hofe eingefandt werden solle.

So wird euch hierdurch bey Fehen Rthlr. Straffe anbefohlen solche Tabellen  
 aufs allerlängste auf den 12. Januarium 1753. gang ohusehbar nach denen ob-  
 angeführten Vorschriften auf das accurateste angefertigt bey Uns einzureichen; im wi-  
 drigen Fall aber/ und wo ihr einen Tag länger damit aussien bleibet/ oder sonst in de-  
 ren Anfertigung nicht die erforderliche Accuratete beweiset/ diese Straffe/ ohne daß  
 Wir einige Entschuldigunge annehmen werden/ nicht nur sofort executiv beygerie-  
 ben/ sondern auch befundenen Umständen nach/ vergrößert werden soll.

Damit ihr euch aber auf keine Weise entschuldigen kömet/ so haben Wir nöthig  
 erachtet/ die in denen ob-allegirten Verordnungen vorgeschriebenen Punkte hier nach-  
 mahlen zu wiederholen/ und euch einzuschärfen.

1.) Ueberhaupt müßet ihr dahin sehen/ daß durchaus keine Person mehr als ein-  
 mah! darin aufgeführt werde; zu welchem Ende ein Groß-Vater/ wenn er ein eigen  
 Haus hat/ unter die Häusler/ wenn er aber bey seinen Kindern im Hause ist/ un-  
 ter die Einleger aufgeführt wird: wie denn auch die Söhne so bey ihren Eltern als  
 Knechte dienen/ nicht unter die Knechte/ sondern unter die Söhne/ und die Töchter  
 so bey ihren Eltern als Mägde in Diensten sind/ nicht als Mägde/ sondern unter die  
 Töchter aufgeführt werden.

2.) Müssen

2.) Müßen unter der 2ten Colomne, die königliche Haupt- Pächter/ Richter oder sonstige Bedienten so auf dem Lande wohnen verstanden und gesetzet werden.

3.) In der 3ten Colomne sämtliche Domainen- Unter- Pächter so auf Unsere Höfe wohnen/ auch Verwalter oder Pächter von adelichen und andern Häusern/ auf dem Lande/ ganz accurat und ohne einen auszulassen eingebracht werden.

4.) In der 7ten Colomne kommen allerhand Particuliers, so hin und da auf dem Lande wohnen/ und keine adliche- sondern andere mittelmäßige Güter besitzen.

5.) Unter der 8ten Colomne werden unter den Nahmen von Krüger: Gastwirthe/ Schencken und dergleichen so herbergen/ verstanden:

6.) Unter der 11ten Colomne unter den Nahmen von Cossäthen/ Gärtnern/ oder Häusler/ werden die Rätber/ und welche sonst hie und da in kleine Hütten oder Häusern wohnen/ genominen.

Wobey überhaupt zu mercken/ daß unter denen 31. ersten Colommen, nur allein Männer/ und keine Frauens oder Kinder eingebracht/ sondern sämtliche Frauens so wohl derer Wlichen/ als aller Uebrigen, in denen sämtlichen ersten 31. Colommen benahmten Personen/ unter der folgenden 32ten Colomne als unter der Rubrique von Weibern/ weilen nur eine dergleichen vorhanden/ gebracht/ doch aber wie sich von selbst versteht/ darunter nicht die Wittwen so Höfen vorziehen angeführet/ sondern dieselben unter der folgenden 33. Colomne unter der Rubrique davon gesetzet/ und also/ so wenig hier als bey denen Männern welche doppelt aufgeführt werden müssen.

Auf gleiche Weise werden auch in denen folgenden vier Colommen als 34. 35. 36. und 37. die Kinder/ so wohl derer von Adel als aller übrigen in denen vorhergehenden 31. Colommen benahmten Personen/ nach dem vorgeschriebenen Unterschied des Geschlechts und Alters eingebracht: wie denn auch eben so/ in denen darauf folgenden 3. Colommen die Bediente/ Laquayen, Knechte/ desgleichen Jungens und Mägde sowohl die bey adlichen/ als durchgehends bey denen in die 33. ersten Colommen benahmte Personen wohnen/ genominen werden müssen.

7.) Unter der 45ten Colomne wird die Morgen-Zahl von jeden Amte oder Jurisdiction, nach holländische Morgen ausgerechnet/ mit angeführet/ oder aber warum solches etwa nicht geschehen könnte/ die Ursach zugleich angezeigt/ und in der folgenden 46ten Colomne kommt das Schatzungs- Contingent wie solches in dem letztern Steuer-Ausschreiben von 1773. enthalten ist.

Die beyden letzten Colommen bleiben unausgefüllt/ massen keine Dieh- Steuer hieselbst gegeben wird; und die Cavallerie-Gelder/ unter die Contribution, oder Schatzungs-Contingent mit begriffen sind.

8.) Obgleich keine Rubrique von Krähmern und dergleichen Nahmungs- freybeden Leuten vorhanden; so müssen dieselben doch unter der 8ten Colomne mit angeführet

süßret werden / und ist in denen Rationibus von Plus und Minus mit anzugeben  
wie viel deren welche von Uns die Erlaubniß haben / dergleichen Nahrung zu treiben  
i. o. haben sind.

9.) Ist besonders bey der Balance von Plus und Minus umständlich und deutlich  
anzuwiesen / woher solches entsiehe und was etwa sonst Merkwürdiges dabey vor-  
komme.

Wie Wir nun nochmahls erinnern / und auch bey der gleich Anfangs gesetzten  
Straffe auf das Ernstlichste anbefehlen / diese Tabelle auf das allerlängste den 12ten  
January 1753. vor dieses abgelauffene 1752te Jahr / vor die folgenden Jahre aber je-  
demahl den 12ten Decembr. des laufenden Jahres einzusenden; so werden euch zu  
desio geschwindigkeit hierbey zugleich zwey Exemplaria zugeschicket.

Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Eleve in Unserer Krieges- und Do-  
mainen-Cammer den 14. Decemb. 1752.

An Statt und von wegen Allerhöchstgl.  
Seiner Königlichen Majestät zc.

D. C. M. v. Bessel. Meyen. Müng. Durham. Colberg v. Raesfeld. Rappard. Michaelis.  
Kessel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Necop. v. Derschau. Hofmeister. v. Dieß.

An die Moerssche Deputation, und an  
sämtliche Richter in Eleve und Marc  
wegen Einsetzung der Historischen  
Tabellen.

Wiederum die ... in dem ...

... die ...

... die ...

... die ...

Die ... und ...

... die ...

nu  
E  
ma  
ha

Die  
ter  
dat  
alle  
der  
zu  
sen  
Er  
gen  
zu  
sich  
rest  
zaf  
leg  
dat

De  
B  
s

De

B  
s

An  
S  
fa



Kg 469i (1)  
4°

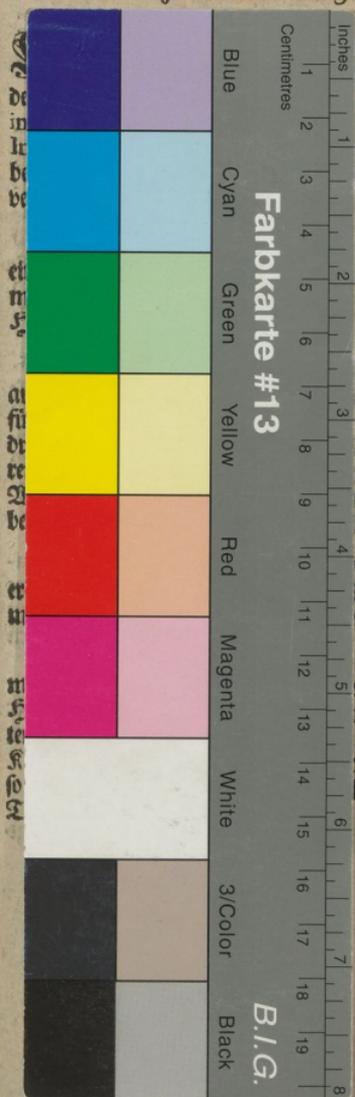
HS-Abt.

1018

1011



**S**on**S**tes**S**taden**S**triderich,  
 König in Preussen, Marggraf zu  
 Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-  
 Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von  
 Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Ballen-  
 gin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,  
 Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden,  
 zu Mecklenburg und Grossen Herzog 2c. 2c.



ntern 13. April a. p. zu Einsehung der Histori-  
 onaths January pro Termino gesetzt/ und nach-  
 Dato als auch untern 11. Jan. a. c. umständlich  
 alle nach jeder Rubrique Unserer allergnädigsten  
 je anfertigen sollet; so ist auch dabey zugleich an-  
 uns Rthlt. Straffe über die gelegte Zeit nicht zu

je dieser Tabellen sehr spät und allererst im Junio  
 n sten h. m. befohlen haben/ das dieselbe bey Ver-  
 mit dem Ablauf dieses Jahres pro 1752. nach

Zeben Rthlt. Straffe anbefohlen solche Tabellen  
 um 1753. gang ohnefahbar nach denen ob. ange-  
 atesse angefertigt bey Uns einzureichen; im wi-  
 Tag länger damit aussen bleibet/ oder sonst in de-  
 je Accurateße beweiset/ diese Straffe/ ohne das  
 en werden/ nicht nur sofort executive beygerrie-  
 inden nach/ vergrößert werden soll.

Weise entschuldigen kömnet/ so haben Wir nöthig  
 Verordnungen vorgeschriebenen Punkte hier noch  
 einzuschärfen.

sehen/ das durchaus keine Person mehr als ein-  
 elchem Ende ein Groß-Vater/ wenn er ein eigen-  
 in er aber bey seinen Kindern im Hause ist/ un-  
 wie denn auch die Söhne so bey ihren Eltern als  
 ste/ sondern unter die Söhne/ und die Töchter  
 leinsten sind/ nicht als Mägde/ sondern unter die

2.) Müssen